



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

13. Juni 2006

PRESSEMITTEILUNG

BEURTEILUNG DES VERFAHRENS FÜR DIE VERWAHRUNG VON „NEUEN GLOBALURKUNDEN“ FÜR INTERNATIONALE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) hat gestern bestätigt, dass das Verfahren für die Verwahrung von so genannten Neuen Globalurkunden (New Global Note, NGN) für internationale Schuldverschreibungen den „Standards for the use of EU securities settlement systems in ESCB credit operations“ (Standards für die Nutzung von Wertpapierabwicklungssystemen in der EU bei Kreditgeschäften des ESZB) (<http://www.ecb.int/paym/coll/standards/>) des Eurosystems entspricht; Voraussetzung ist, dass die betreffende Globalurkunde zur Verwahrung von einer Einrichtung gehalten wird, die diese Standards des Eurosystems nachweislich erfüllt.

Das neue NGN-Verfahren, das von den beiden internationalen Zentralverwahrern Euroclear Bank (Belgien) und Clearstream Banking Luxembourg in Zusammenarbeit mit anderen Marktteilnehmern entwickelt wurde, wird von den internationalen Zentralverwahrern mit Wirkung vom 30. Juni 2006 angeboten. Es kann zur Begebung internationaler Schuldverschreibungen in Form von Inhaber-Globalurkunden verwendet werden. Im Rahmen des neuen Verfahrens wird eine Wertpapieremission durch eine neue Form von Inhaber-Globalurkunden verbrieft: die NGN. Gemäß den Bedingungen der Neuen Globalurkunde ist die Buchführung der internationalen Zentralverwahrer die rechtlich relevante Dokumentation für die Verpflichtung des Emittenten. Hierzu gehen sie eine direkte Vertragsbeziehung mit jedem Emittenten ein. Damit eine NGN als Sicherheit bei den Kreditgeschäften des Eurosystems zugelassen werden kann, muss sie zu Verwahrungszwecken bei einem der internationalen Zentralverwahrer hinterlegt werden, d. h. bei einer Einrichtung, die vom Eurosystem bereits positiv beurteilt wurde. Weitere Angaben zum NGN-Verfahren sind auf den Websites der internationalen Zentralverwahrer erhältlich.

Internationale Schuldverschreibungen in Form von Inhaber-Globalurkunden, die nach dem 31. Dezember 2006 über internationale Zentralverwahrer begeben werden, sind bei Kreditgeschäften des Eurosystems

nur dann als Sicherheiten zugelassen, wenn das NGN-Verfahren angewendet wird. Es wird gewährleistet, dass für vor oder an diesem Tag emittierte Schuldverschreibungen Übergangsregelungen gelten, d. h., sie behalten ihre Notenbankfähigkeit bis zum Ende ihrer Laufzeit.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass sich die Dokumentation, auf der die Beurteilung des NGN-Verfahrens durch den EZB-Rat beruht, zum Teil noch im Entwurfsstadium befindet und einige Dokumente nicht rechtzeitig für die Überprüfung vorlagen. Die Anerkennung wird bestätigt, sobald die endgültige Version der Dokumentation vorliegt.

Europäische Zentralbank
Direktion Kommunikation
Abteilung Presse und Information
Kaiserstraße 29, D-60311 Frankfurt am Main
Tel.: +49 (69) 1344-8304 • Fax: +49 (69) 1344-7404
Internet: www.ecb.int
Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.